Benedikt Kommenda

„Juristisches Grundwissen ist für Aufsichtsräte jedenfalls notwendig“

Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper im Interview über die fachlichen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder, den neuen Universitätskurs „Professionalisierung für Aufsichts- und Kontrollorgane“ in Innsbruck und über die ESG-Ziele. Bei diesen bedürfe es einer „besseren inhaltlichen Differenzierung, um diese dringenden Regelungsanliegen effizienter verfolgen zu können“.

Kommenda: *Sie bieten ab Herbst an der Universität Innsbruck einen Universitätslehrgang für Aufsichtsräte an. Warum? Fehlt es so vielen an fachlichem und vor allem rechtlichem Wissen?*

Schopper: Das Aktiengesetz verlangt von jedem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats entsprechende fachliche und persönliche Qualifikationen. Welche konkreten Qualifikationen das sind, ergibt sich aus den Aufgaben, die das Gesetz dem Aufsichtsrat zuweist. Kernaufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Daher muss die Sachkenntnis jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds zumindest so weit reichen, die Geschäftsvorgänge in der Gesellschaft zu verstehen, um die Geschäftsführung durch den Vorstand effektiv überwachen zu können. Konkret muss jedes Mitglied in der Lage sein, die an den Aufsichtsrat herangetragenen Berichte selbständig zu verstehen und kritisch zu hinterfragen.

Welche Art von Wissen braucht man?

Erforderlich sind wirtschaftliche Kenntnisse, die sich vor allem am Geschäftsfeld und der Größe der konkreten Gesellschaft orientieren. Unerlässlich sind aber auch rechtliche Grundkenntnisse, etwa ein Verständnis über die grundlegende innere Organisation der Gesellschaft, insbesondere aber über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats. Wichtig ist auch ein Grundverständnis vom Rechnungslegungs- und Bilanzrecht.

Gilt das für alle Aufsichtsräte?

Ja, diese Grundanforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern gelten für den Aufsichtsrat in der AG und GmbH gleichermaßen. Sie betreffen gewählte und entsendete Kapitalvertreter ebenso wie die vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertreter.

Die Anforderungen sind aber nicht überall erfüllt?

Nach meiner persönlichen Einschätzung sind diese Qualifikationsanforderungen bei Aufsichtsratsmitgliedern nicht immer vorhanden. Unser Universitätskurs *„Professionalisierung für Aufsichts- und Kontrollorgane“* soll aktiven und künftigen Aufsichtsratsmitgliedern zeiteffizient das nötige Wissen für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat vermitteln. Der Kurs soll natürlich auch dabei helfen, persönliche Haftungsrisiken zu reduzieren.

Ist das eine Postgraduate-Ausbildung?

Nein, der Universitätskurs ist bewusst keine Postgraduate-Ausbildung, weil ja auch die Aufsichtsratstätigkeit im Allgemeinen keinen Abschluss eines Studiums voraussetzt. Jeder, der sich für eine Aufsichtsratstätigkeit fortbilden möchte, kann teilnehmen.

Foto: Clemens Fabry

Gibt es nicht schon genug Ausbildungsmöglichkeiten für Aufsichtsräte von morgen?

Es gibt tatsächlich bereits einige Aus- und Fortbildungsangebote für bestehende und künftige Aufsichtsräte. Unser Kurs ist an der Universität verankert, hat aber durch zahlreiche Vortragende aus der Praxis auch einen enormen Praxisbezug. Inhaltlich bewegt sich der Kurs an der Schnittstelle von Recht und Betriebswirtschaft, bietet also genau das, was Aufsichtsräte konkret benötigen. Der Kurs kann auch vollständig online absolviert werden. Insgesamt bin ich daher davon überzeugt, dass die Universität Innsbruck hier ein sehr interessantes Produkt anbietet.

Welche Art von juristischem Wissen brauchen Aufsichtsräte?

Ein juristisches Grundwissen ist jedenfalls notwendig, und zwar von jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied und nicht etwa nur im Kollektiv, also im Aufsichtsrat als Gesamtorgan.

Mag. *Benedikt Kommenda* ist Chef vom Dienst und Leiter des Rechtspanoramas in der „Presse“.

Das umfasst, wie erwähnt, vor allem Grundkenntnisse über die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats als Organ der Gesellschaft und ein Verständnis für Rechnungslegungs- und Bilanzrecht. Bewegt sich die Gesellschaft in wirtschaftlicher Hinsicht in ruhigen Gewässern, ist dieses juristische Grundwissen unerlässlich für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des Aufsichtsrats. Gerade in Krisensituationen ist es enorm wichtig, um Haftungsgefahren zu minimieren.

Was sind die wichtigsten nichtjuristischen Kompetenzen, die Sie vermitteln wollen?

In unserem Universitätskurs haben wir auch Module über Risikomanagement, Unternehmensbewertung, Personalmanagement, Unternehmensstrategie, Kommunikationsstrategie …

Ich kann mir vorstellen, dass praktische Erfahrung Goldes wert ist für angehende Aufsichtsräte. Lässt sich die in einem Lehrgang vermitteln?

Praktische Erfahrung kann man nicht lernen. Allerdings sind gewisse fachliche Grundkenntnisse gerade dann unerlässlich, wenn man über keine große Erfahrung verfügt. Außerdem haben unsere Vortragenden in dem Universitätskurs langjährige praktische Erfahrungen, die sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsprechend vermitteln.

Kann man sich ohne Erfahrung in einem Unternehmen oder in der Beratung überhaupt in einen Aufsichtsrat setzen, wenn man keine spezielle Ausbildung absolviert hat?

Das hängt sicher vom Einzelfall ab. Ganz allgemein würde ich aber davon abraten.

Sind Juristen generell gute Mitglieder des Aufsichtsrats?

Gute Juristen, die gleichzeitig ein wirtschaftliches Verständnis für die Belange der konkreten Gesellschaft mitbringen, sind aus meiner Sicht im Aufsichtsrat selten „fehl am Platz".

Diversität verlangt jedenfalls, dass nicht nur juristische Kompetenz im Aufsichtsrat vertreten ist, oder?

Völlig richtig. Diversität ist weit zu verstehen und bezieht sich auch auf eine „fachlich ausgewogene" Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Das ändert aber nichts daran, dass auch nichtjuristische Mitglieder die vorhin erwähnten juristischen Grundkenntnisse haben sollten. Genau darauf zielt der Universitätskurs ab.

Wird im Jusstudium eigentlich genug Wert auf Wirtschaftswissen gelegt?

Im Studium *„Wirtschaftsrecht"* sollten wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse jedenfalls auch vermittelt werden. Studierende des „klassischen" Jusstudiums sollten sich wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse eher selbständig als Zusatzqualifikation aneignen.

Sehen Sie allgemein die Anforderungen an Mitglieder von Aufsichtsräten gewachsen?

Ja, absolut. Leider ist aber die Bezahlung der Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht in gleichem Maße angestiegen, insbesondere wenn man Österreich mit anderen Ländern vergleicht.

Und ist die Qualität ihrer Arbeit gestiegen?

Das kann man nicht pauschal sagen. Ich denke aber, dass die Arbeitsbelastung für ein „durchschnittliches" Aufsichtsratsmandat zugenommen hat.

Wir sind von einer Krise in die andere gestolpert, noch während der COVID-19-Pandemie kam der russische Überfall auf die Ukraine, in deren Folge die Energiekrise und die Teuerung. Konnten Aufsichtsräte aus diesen Erfahrungen etwas lernen?

Generell sind die Anforderungen an Organmitglieder in Krisensituationen besonders hoch. Die aktuellen Krisen stellen wohl jedes Unternehmen vor vollkommen neue Herausforderungen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat rücken in solchen Krisensituationen im Regelfall näher zusammen, der Austausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wird engmaschiger, Aufsichtsratssitzungen werden häufiger. Ich gehe davon aus, dass jeder aus den Krisen auch gelernt haben wird.

Wie weit liegt es am Aufsichtsrat, sich darum zu kümmern, dass Unternehmen für unerwartete Krisen gerüstet sind?

Nach modernem Verständnis hat der Aufsichtsrat den Vorstand nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten. Dazu gehört auch, dass Vorstand und Aufsichtsrat in einen Dialog betreffend die grundlegende Strategie des Unternehmens treten. Ein Aspekt ist dabei, dass das Unternehmen für Krisen gerüstet ist.

Mit ESG – Environmental, Social, Governance – kommen zunehmend auch Kriterien ins Spiel, die zumindest heute noch nicht unbedingt strikt verbindlich und glasklar ausformuliert sind. Ist das für Juristen nicht ein Problem?

ESG-Themen zählen zweifelsohne zu den wichtigsten Anliegen unserer Zeit. Gerade weil diese Anliegen so enorm wichtig sind, wäre es meines Erachtens dringend notwendig, diese Ziele klarer zu definieren. ESG besteht, wie Sie sagen, aus den Aspekten Environmental, Social

Kurzbiografie

Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper hat sich im Jahr 2008 an der Universität Wien für die Fächer Bürgerliches Recht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie privates Wirtschaftsrecht habilitiert. Seit 2011 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Unternehmensrecht an der Universität Innsbruck, 2015 übernahm er dort die Leitung des Instituts für Unternehmens- und Steuerrecht.

und Governance. Neben dem Erfordernis einer möglichst klaren Begrifflichkeit erhebt sich die Frage, ob es wirklich der zweifelsohne „guten Sache" dient, derart unterschiedliche Regelungsanliegen, wie etwa Klimaschutz durch Reduktion von CO_2-Emissionen auf der einen Seite und Geschlechtergerechtigkeit oder Korruptionsbekämpfung auf der anderen Seite, unter ein und demselben ESG-Dach zu verfolgen.

Die Ziele sollten also stärker auseinandergehalten werden?

Ja, nach meiner Einschätzung benötigen wir hier eine bessere inhaltliche Differenzierung, um diese dringenden Regelungsanliegen effizienter verfolgen zu können.

Müssen auf diesen Gebieten Unternehmen und Aufsichtsräte externe Kompetenz zukaufen? Die großen Beratungsunternehmen dürften schon entsprechenden Sachverstand aufbauen.

Die Notwendigkeit des Zukaufs von externer Expertise ist bei ganz neuen Themen ein häufiges Phänomen. Allerdings bin ich davon überzeugt, dass ESG-Kompetenz schon bald zum Standardrepertoire von Aufsichtsräten großer Unternehmen gehören wird. Nach dem EZB-Leitfaden 2021 müssen Mitglieder des Leitungsorgans übrigens bereits jetzt kollektiv über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Klima- und Umweltrisiken zu berücksichtigen und zu überwachen.

Rainer Werdnik

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz aus Sicht des Aufsichtsrats

Mit BGBl I 2023/6 wurde das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) veröffentlicht, dieses gilt grundsätzlich seit dem der Kundmachung folgenden Tag.(1) Damit wurde die Richtlinie (EU) 1937/2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie)(2) in nationales Recht umgesetzt. Neben Arbeitnehmer:innen ua sind auch Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Rechtsträgers vom persönlichen Geltungsbereich des HSchG umfasst. Nach einem Überblick über das HSchG werden in diesem Beitrag die Auswirkungen des HSchG auf den Aufsichtsrat dargestellt.

1. ÜBERBLICK

Zweck der Whistleblower-Richtlinie ist der Schutz von Personen vor Repressalien, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Einbindung in privaten oder öffentlichen Organisationen Verstöße gegen das Unionsrecht wahrnehmen und dies melden.*(3)* Damit sollen *„Anreize für potentielle Hinweisgeber"* geschaffen werden.*(4)*

Der nationale Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie nach den Erläuterungen darauf beschränkt, vorerst nur die zwingenden Bestimmungen der Richtlinie mit dem HSchG in nationales Recht umzusetzen.*(5)* Erst in weiterer Folge soll evaluiert werden, ob über die zwingenden Bestimmungen der Whistleblower-Richtlinie hinaus weitergehende Regelungen erlassen werden sollen. Die Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen sollen mit der Einführung des HSchG gering gehalten werden.*(6)*

1.1. Geltungsbereich

Vom Schutzbereich des HSchG sind gemäß § 2 Abs 1 HSchG Personen (Hinweis-

Mag. *Rainer Werdnik*, LL.M. ist Rechtsanwalt in Klagenfurt am Wörthersee.

---

(1) BGBl I 2023/6, kundgemacht am 24. 2. 2023; zur verspäteten Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht siehe *Arnold*, Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie, GesRZ 2022, 101.

(2) ABl L 305 vom 26. 11. 2019, S 17.

(3) ErwGr 1 Whistleblower-Richtlinie.

(4) *Schmelzeisen*, Die Whistleblower-Richtlinie, Der Konzern 2020, 413 (413); siehe zur Belohnung von Whistleblowing und Compliance mit einem Bonus *Teichmann/Falker*, Ausgewählte Compliance-Risiken bei Anreizsystemen aus der Perspektive des Aufsichtsrats, Aufsichtsrat aktuell 1/2020, 18 (21 f); siehe zu finanziellen Anreizen für Hinweisgeber:innen *Fassbach/Hülsberg/Spamer*, Hinweisgeberschutz durch Vertrauensanwälte, CB 2022, 151 (155).

(5) Gemäß § 3 Abs 3 Z 11 HSchG sind auch Meldungen im Zusammenhang mit der *„Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB)"* vom Schutzbereich des HSchG umfasst; siehe dazu *Schrank/Stücklberger/Paul*, Das Whistleblower-Gesetz aus dem Blickwinkel des Finanzstrafrechts, ZSS 2022, 164.

(6) Ministerialentwurf zum HSchG, 210/ME 27. GP Erläut 1.